

RS OGH 2006/3/16 13R40/06i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.2006

Norm

GebAG §38

ABGB §1170

Rechtssatz

Vor Abschluss der Tätigkeit des Sachverständigen ist dessen Gebührenanspruch noch nicht fällig. Ist die mündliche Erörterung des schriftlichen erstatteten Gutachtens vorgesehen, ist die Tätigkeit des Sachverständigen noch nicht abgeschlossen und eine Gebührenbestimmung verfrüht. Eine abschnittweise Berechnung der Gebühr ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Entscheidungstexte

- 13 R 40/06i
Entscheidungstext LG Eisenstadt 16.03.2006 13 R 40/06i

Schlagworte

Gebühr; Sachverständiger; Fälligkeit;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2006:RES0000092

Dokumentnummer

JJR_20060316_LG00309_01300R00040_06I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at